

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Kleinenbremen

02.Mai 2021

vom

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kleinenbremen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale - VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Porta Westfalica, Kleinenbremen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	506,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	843,75	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1012,50	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	843,75	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2215,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1777,60	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1012,50	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	843,75	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	33,75	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	33,75	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1965,25	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1527,60	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	55,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	49,10	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 01.01.1990 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **11,50 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten Verwaltung und Friedhof
- b. Unterhaltungskosten
- c. Bewirtschaftungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	100,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	550,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	200,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	338,20	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	338,20	Euro
c) Benutzung der Vorhalle der Friedhofskapelle	187,40	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer incl. Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	34,00	Euro
e) Einheitliche Beschriftung der Grabplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung	250,00	Euro
f) Einheitliche Grabeinfassung / Urnenwahlgrab	550,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	700,30	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1250,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	450,20	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	500,20	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	700,30	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	250,10	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	200,10	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	550,20	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	200,10	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00	Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	1,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00	Euro
(5) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	22,80	Euro
(6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	22,80	Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	18,50	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	15,40	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.Mai 2021

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. Mai 2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.04.2017 außer Kraft.

Porta Westfalica, den 02. Mai 2021

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....

.....